

wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewährt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies dem Gemeindevorstande thunlichst schnellig Anzeige zu erstatten; der Gemeindevorstand hat darauf die ihm notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Abf. 3.

§ 15.

Zuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfswalzen, Dampfplügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben. Abf. 1.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Zuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtzuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist. Abf. 2.

§ 16.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtzuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer dem Gemeindevorstande Anzeige zu erstatten und dessen Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Der Gemeindevorstand hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnütigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Zuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluss gehaltenen Wagentäcken versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abf. 3 und 4, § 12, § 13 Abf. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18.

Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde (in den Städten Abf. 1.